

2023/KL/10

Beschluss

Annahme und Überweisung an den Landesvorstand, die SPD-Landtagsfraktion und SGK Rheinland-Pfalz

Maßnahmen zur sicheren Querung innerörtlicher Straßen in ausschließlicher Zuständigkeit der Kommune – Änderung der StVO

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur sicheren Querung innerörtlicher Straßen aller Kategorien (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße, Ortsstraße) obliegt der Kommune. Die Zählung von Kraftfahrzeugen und Fußgängern entfällt. Ein erheblicher Bürokratieabbau wird angezielt.

Überweisen an

Landesvorstand, Landtagsfraktion, SGK RLP